

Gemeinde Davos

Beschwerdeauflage Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos (GZWD)

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeauflage des an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 beschlossenen Gesetzes über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos (GZWD).

Gegenstand:

Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos (GZWD)

Auflageakten Ortsplanung:

- Planungsbericht Kommunale Ortsplanung Anpassung der kommunalen Zweitwohnungsgesetzgebung
- Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Davos (GZWD)

Auflagefrist:

30 Tage vom 25. Juni 2019 bis 25. Juli 2019

Auflageort/Zeit:

Gemeinde Davos, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz, Hochbauamt, 4. Stock, während den allgemeinen Büroöffnungszeiten.

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse einer Anfechtung haben oder nach Bundesrecht oder kantonalem Spezialrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum schriftlich bei der Regierung Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht bezüglich der Ortsplanung nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Davos, 25. Juni 2019

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates
T. Caviezel, Landammann
M. Straub, Landschreiber